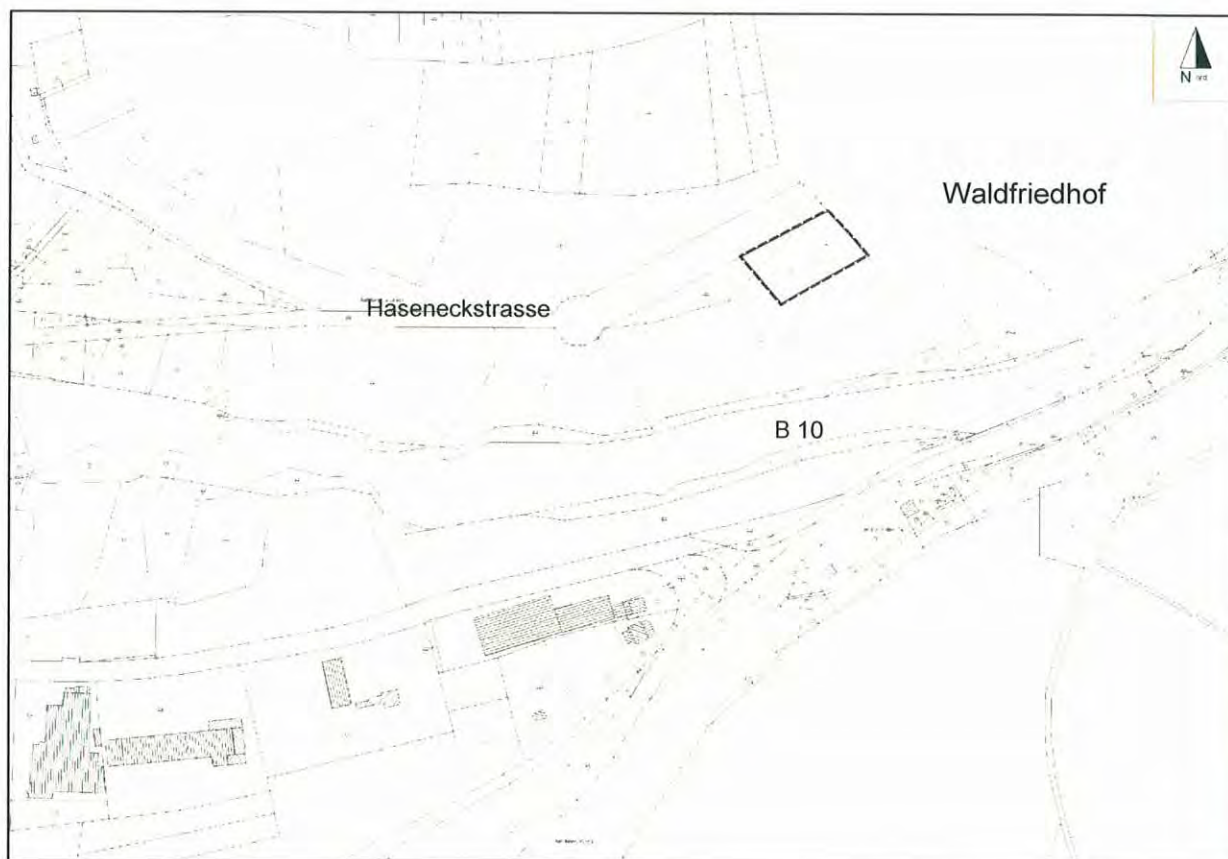




Stadt Pirmasens
Bebauungsplan P 192
„Tierruhestätte“
56. Flächennutzungsplan-
änderung



Begründung
Teil II: Umweltbericht / Naturschutzbeitrag

Planfassung zum Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB und zum Feststellungsbeschluss nach § 6
(1) BauGB und

Garten- und Friedhofsamt Untere Naturschutzbehörde

Stand: 11. September 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung Umweltbericht.....	4
	Gutachterlicher Teil Naturschutzbeitrag	4
1.1	Erfordernis des Umweltberichts / gesetzliche Vorgaben	4
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleit-pläne (Anlage 1 Nr. 1a BauGB)	4
1.3	Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und Art der Berücksichtigung bei der Planaufstellung (Anlage 1 Nr. 1b BauGB)	5
2	Umweltprüfung	7
2.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)	7
2.2	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Um-weltzustands (Ist-Zustand) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Anlage 1 Nr. 2a BauGB)	10
	Ermittlung der Grundlagen der Landschafts- und Grünordnungs-planung (Naturschutzbeitrag)	10
2.2.1	Vorhandene Grundbelastungen im Untersuchungsraum	10
2.2.2	Natur und Landschaft.....	10
2.2.3	Mensch und Gesundheit	14
2.2.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	14
2.2.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e).....	15
2.2.6	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g).....	15
2.2.7	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, c und d, § 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	16
2.2.8	Sonstige zu berücksichtigende Umweltbelange / Eingriffe in Natur und Land-schaft, (§ 1a Abs. 3).....	17
3	Umweltauswirkungen	17
	Auswirkungen des Vorhabens / Konfliktanalyse / Durchführung der Eingriffsregelung (Naturschutzbeitrag).....	17
3.1	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 1 Nr. 2 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Planfall) (Anlage 1 Nr. 2b BauGB)	17
3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	20
4	Umweltmaßnahmen.....	21
	Naturschutzrechtliche / grünordnerische Anforderungen an die Fachplanung und Nennung konkreter Maßnahmen	21
4.1	Landespflegerische Zielvorstellungen	21
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (Anlage 1 Nr. 2c BauGB)	21
4.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternati-venprüfung) (Anlage 1 Nr. 2d BauGB)	23

5	Zusätzliche Angaben nach Anlage 1 Nr. 3 BauGB	24
5.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Anlage 1 Nr. 3a BauGB)	24
5.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) (Anlage 1 Nr. 3b BauGB)	24
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Anlage 1 Nr. 3c BauGB)	25
6	Anhang	27

1 Einleitung Umweltbericht

Gutachterlicher Teil Naturschutzbeitrag

1.1 Erfordernis des Umweltberichts / gesetzliche Vorgaben

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für einen Bauleitplan für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

In dieser sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem gesonderten Umweltbericht wie er hier vorliegt - als gesonderter Teil der Begründung des B-Planes - zu beschreiben und zu bewerten.

Die Gemeinde legt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Zur Vorbereitung werden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert („Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Liegen Landschaftspläne oder Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g (z.B. Pläne des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts) vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen nach § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB heranzuziehen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleit-pläne (Anlage 1 Nr. 1a BauGB)

Das Plangebiet umfasst rund 0,35 ha und erstreckt sich hängig zur B 10 parallel zur Haseneckstrasse über städtische Flurstücke (Flurst. Nr. 1324 und 1324/2 komplett, 6487/2 teilweise) in der Gemarkung Pirmasens, „Auf dem Haseneck.“

Östlich grenzt der Waldfriedhof an. Der Bereich ist von Wald umgeben und selbst von Jungwald bestückt. Im Süden wird der Bereich - getrennt durch ein kleines Waldstück - von der B 10 begrenzt. Bisher bestand kein Baurecht für das Plangebiet (Aussenbereich).

Die Festsetzung und Darstellung soll als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“ vorgenommen werden. Die Erschließung erfolgt über die Haseneckstrasse. Der Tierfriedhof soll in Bauabschnitten umgesetzt werden, die sich nach dem Bedarf bestimmen. Begonnen werden soll mit einer ca. 1.500 qm umfassenden Fläche im nördlichen Bereich, parallel zur Haseneckstraße.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23.05.2011 die Aufstellung der Bauleitpläne zu diesem Bereich beschlossen.

Ziele der Bauleitpläne sind sinngemäß:

- in Form einer quasi Erweiterung des Waldfriedhofes – jedoch optische Abtrennung der beiden Ruhestätten - eine ökonomisch und finanziell optimale Lösung zur Errichtung und Pflege der Tierruhestätte zu schaffen
- Nutzung der vorhandenen technischen und infrastrukturellen Erschließung sowie Pflegemöglichkeit durch das Friedhofspersonal

- zügiges sowie kostengünstiges Angebot neuer Bestattungsmöglichkeiten
- Erhaltung des waldartigen Charakters, durch Festsetzung „öffentliche Grünfläche“, Zweckbestimmung „Tierruhestätte“
- Die vorgesehene Nutzung ist aus der überörtlichen Gesamtplanung entwickelt.

1.3 Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und Art der Berücksichtigung bei der Planaufstellung (Anlage 1 Nr. 1b BauGB)

Vorbemerkung

Die bei der Aufstellung berücksichtigten Fachgesetze können Teil I Punkt 4 der Begründung zum Bebauungsplan P 192 „Tierruhestätte“ und Teil II Punkt 6 der Begründung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes entnommen werden. Hinsichtlich der Behandlung der nicht für die Umweltprüfung relevanten Belange wird auf die Begründung zu den Bauleitplänen verwiesen.

Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (LEP IV) / Regionaler Raumordnungsplan (ROP Westpfalz)

Als Landschaftstyp im Plangebiet ist im LEP IV „Waldlandschaft“ (Quelle: LEP IV, Kap. 4, Teil 1, S. 112, Karte 8), als eine Grundlage für „Erholungs- und Erlebnisräume“ dargestellt.

Die Waldlandschaft ist mit „Nr. 1 Pfälzer Wald als Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis gekennzeichnet.“ (Quelle: LEP IV, Kap. 4, Teil 1, S. 113, Karte 9). Das Plangebiet erfüllt als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Tierruhestätte“ die Funktion als siedlungsnaher Erholungsfläche weiterhin. Durch die geplante naturnahe Gestaltung und Belassung des Bereichs als Waldfläche, wird eine „stille Erholung“ weiterhin gewährleistet.

Das Plangebiet liegt in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Sicherung des „Grundwassers“ (Quelle: LEP IV, Kap. 4, Teil 2, S. 124, Karte 12). Abgesehen davon ist Pirmasens allgemein dem Bereich von „besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz“ zugeordnet. Im Planbereich sind keine Zielfestlegungen des ROP Westpfalz betroffen. Der ROP Westpfalz weist für den Bereich eine „Waldfläche“ aus, die dem Planvorhaben nicht entgegen steht.

Schutz/ Schutzwürdigkeit nach Naturschutzgesetz

Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG

Biotopkartierte Flächen sind im Plangebiet nicht enthalten. Gesetzlich geschützte Biotopflächen nach § 30 BNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor.

Naturpark „Pfälzer Wald“ (§ 27 BNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich in der „Entwicklungszone“ des Naturparks Pfälzerwald. Der Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis wird die Planung hier voraussichtlich ebensowenig widersprechen, wie den unter vorhergehendem Punkt angegebenen Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung. Im Rahmen des weiteren Umweltberichtes ist dennoch zu prüfen, inwieweit die in der Rechtsverordnung des Naturparks zu beachtenden Belange tangiert sind (07-NTP-073-055).

Natura 2000

FFH – Gebiete oder Vogelschutzgebiete kommen im Planungsraum und in der näheren Umgebung nicht vor.

Vorbereitende Landschaftsplanung / FNP

Der Landschaftsplan von 2004 stellt die Fläche als Waldfläche dar. Das Plangebiet fällt in den Bereich des Naturparks Pfälzer Wald. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1982 enthält für das Plangebiet die Kennzeichnung „Wald“. Abweichend soll die bisher dargestellte Nutzung als „Waldfläche“ durch eine Nutzung als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Tierruhestätte“ dargestellt werden. Bei der Nutzungsänderung ist nicht von grundlegenden Problemen auszugehen. Die neu geplante Nutzung fügt sich in den waldartigen Charakter des Bereiches ein. Eine Flächennutzungsplanänderung ist parallel durchzuführen.

Sonstige

Im LANIS des Landes Rheinland-Pfalz ist entlang der Haseneckstraße ein flächige Signatur als „geschützter Landschaftsbestandteil (Baumallee LB-7317-003)“ dargestellt. Dieser existiert vor Ort nicht mehr,

Die **Planung vernetzter Biotopsysteme** trifft für die Plangebietsflächen die Bestandsaussage „übrige Wälder und Forste“. Zielaussagen sind für diesen Bereich keine dargestellt.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Die Festsetzungen der Bauleitpläne sind mit den Zielen und Grundsätzen übergeordneter Planungen vereinbar. Durch Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern wird die Eigenart des Jungwaldbestandes im Plangebiet erhalten. Der waldartige Charakter des Bereiches wird durch die Anlage der Tierruhestätte mit Waldcharakter somit dauerhaft gesichert. Es werden keine Flächen versiegelt, sondern Wege naturnah angelegt, eine Versickerung des Niederschlagswassers bleibt unbeeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan ist parallel zum Bebauungsplan zu ändern. Der Bereich bleibt als siedlungsnaher Erholungsmöglichkeit erhalten und wird gesichert. Von der neuen Nutzung des Bereiches sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Gutachten und Regelungen im Rahmen einer Friedhofssatzung gewährleisten die Einhaltung zu beachtender Aspekte im Zusammenhang mit Begräbnissen und der Nutzung des Bereiches. Zur Sicherung und zum Schutze des Grundwassers werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Durch die Planung werden die Grundzüge der Landesplanung berücksichtigt. Der Planung stehen somit keine landesplanerischen Belange entgegen.

Boden- und Grundwasserschutz / Auswirkungen auf den Menschen

Das vorliegende Geologische Bodengutachten (Dr. Ulrich Steinrücken, 66265 Heusweiler) gibt in Punkt 7.1 folgende Maßnahmen und Empfehlungen für die Entwässerung und den Grundwasserschutz an:

„Unabhängig von der Bestattungsart müssen alle Kanaleinläufe des Parkplatzes, sofern sie in den Bereich der geplanten Fläche der Tierruhestätte entwässern, friedhofsfern abgeleitet werden. Es wird empfohlen, die Entwässerung am Parkplatz entlang in Richtung Pirmasens und anschließend außerhalb des Friedhofsgeländes in Richtung Steilhang zu führen.“

Mit dem Tiefbauamt der Stadt und durch Prüfung vor Ort wurde festgestellt, dass kein Oberflächenwasser auf die geplante Fläche zur Errichtung der Tierruhestätte gelangt. Der

nördlich angrenzende Parkplatz verfügt über eine ordnungsgemäße Entwässerung. Daher müssen keine planungstechnischen Maßnahmen hierzu getroffen werden. Weitere streng einzuhaltende Vorschriften bezüglich Nutzung der Fläche (bodentechnisch, etc.) regelt sich nach den vorliegenden Genehmigungen, Gutachten, Stellungnahmen sowie der Friedhofssatzung.

2 Umweltprüfung

2.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Dabei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu den Bauleitplänen nach § 2 Abs. 4 BauGB und unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange wie folgt festgelegt:

Der räumliche Umfang der Umweltprüfung umfasst das Plangebiet der Bauleitpläne und die unmittelbare Umgebung. Nachfolgende Tabelle 1 beschreibt den Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange (die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB aufgeführt sind), der für die Abwägung erforderlich ist bzw. welcher angemessenerweise im Rahmen der Bauleitpläne verlangt werden kann.

Tabelle 1: Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange

BauGB	Umweltbelang	zu prüfen (ja/nein)	Begründung / Ergänzende Hinweise	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	→ anthropogene Veränderung und Nutzung des Geländes;	Geländebegehung incl. floristischer Bestandsaufnahme im Bereich des Plangebietes. Einfließen faunistischer Zufallsbeobachtungen sowie Angaben der o. g. einschlägigen Fachgesetze und -pläne. Empirische Beschreibung potentiell vorkommender Tierarten anhand von Art und Ausprägung der kartierten Biotoptypen. Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz im Naturschutzbeitrag.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	keine Vorkommen im Plangebiet	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	nein	keine erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten, Siedlungsrandlage im Außenbereich	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	ja	Scoping ergab Hinweise auf mögliche Vorkommen im Gebiet und der näheren Umgebung	Beachtung erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens und der während der Bauausführung gemachten Auflagen der Generaldirektion Kulturelles Erbe
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	ja	Im Rahmen des Scopings und vorliegender Gutachten sind Vorschriften zur Oberflächenentwässerung und Abfallentsorgung zu beachten.	keine Auswirkungen zu erwarten, dennoch erfolgt im Rahmen des weiteren Scopings und der vorliegenden technischen Stellungnahme (Prüfmethode und Detaillierungsgrad) der SGD weitere Beachtung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	nicht relevant für Plangebiet, keine Maßnahmen auf Bauleitplanebene	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	ja	keine Übereinstimmung der neuen Nutzung (vorgesehen „öffentliche Grünfläche“) mit Darstellung im Landschaftsplan als „Waldfläche“. Zu berücksichtigende Rechtsverordnung „Naturpark Pfälzer Wald“. Oberflächen- und Grundwasserasspekte besonders zu beachten.	Beachtung erfolgt in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 e und § 1 Abs. 6 Nr. 7 a
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	für Plangebiet nicht relevant	-

BauGB	Umweltbelang	zu prüfen (ja/ nein)	Begründung / Ergänzende Hinweise	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7a, c und d	ja	Wechselwirkungen zu erwarten	abgehandelt über § 1 Abs. 6 Nr. 7 a
§ 1a Abs. 2	zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	nein	keine Errichtung von baulichen Anlagen, keine Bodenversiegelungen	-
§ 1a Abs. 3	Sonstige zu berücksichtigende Umweltbelange / Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	wird durch hier abgehandelten Naturschutzbeitrag Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Naturschutzbeitrages (auch abgehandelt über § 1 Abs. 6 Nr. 7 a)

2.2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Ist-Zustand) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Anlage 1 Nr. 2a BauGB)

Ermittlung der Grundlagen der Landschafts- und Grünordnungsplanung (Naturschutzbeitrag)

Die Bewertung des Umweltzustands nach Verwirklichung des Vorhabens ("Planfall") im Vergleich zum Zustand bei Nichtdurchführung der Planung (Prognosenullfall) ist maßgebend für die Abwägung bzw. die Zulassungsfähigkeit eines geplanten Vorhabens. Eventuell vorhandene Vorbelastungen können dabei berücksichtigt werden.

2.2.1 Vorhandene Grundbelastungen im Untersuchungsraum

Das Plangebiet hat eine Fläche von rund 0,35 ha und ist nicht bebaut. Das Areal liegt im Nordosten von Pirmasens, auf einem Höhenrücken, im Außenbereich, in direkter Nachbarschaft zum Waldfriedhof. Nordwestlich der Fläche schließt ein asphaltierter Parkplatz an, nach Westen ist Wald mit einer bewaldeten ehemaligen Abbaugrube für Sand und Steine, nach Süden schließt ein mächtiger bewaldeter Schichtstufenhang an, der durch die angrenzende B 10 endet. Das Plangebiet selbst ist mehr oder weniger eben und komplett von Jungwald bestückt.

Als vorhandene Grundbelastungen sind die durch die anthropogene Besiedlung und Nutzung bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Landschaftspotentiale zu nennen (Anfahrt zum benachbarten Waldfriedhof, Straße, Parkplatz, Auto- und Fußgängerverkehr):

<i>Boden</i>	Versiegelung des benachbarten Bereiches (Straße, Parkplatz), <u>anthropogene Überformung des Plangebietes</u>
<i>Wasserhaushalt</i>	Versiegelung des benachbarten Bereiches (Straße, Parkplatz), <u>keine erhebliche Beeinträchtigung der Fläche selbst</u>
<i>Arten- und Biotope</i>	<u>umgebende Barrieren</u> (Zäune, Straßen) → massive Barriere im Süden durch 4-spurige B 10, Fußgänger- und Autoverkehr
<i>Landschaftsbild</i>	<u>vorhandene Beeinträchtigungen</u> des Landschaftsbildes durch umliegende Siedlungsnutzung und technische Anlagen (Friedhofsnutzung Waldfriedhof, Haseneckstraße und asphaltierter Parkplatz, 4-spurige B 10)
<i>und Erholung</i>	<u>vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftserlebnisses</u> durch temporäre Frequentierung (Besucher- und Autoverkehr) des benachbarten Waldfriedhofes (Besucherverkehr, südlich angrenzende 4-spurige B-10, Geräusche)

2.2.2 Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen der vom Buntsandsteingebiet geprägten Formation des Pfälzerwaldes und dem Zweibrücker Westrich als Teil der südpfälzischen Hochfläche. Diese Hochfläche ist durch die Felsalbe, den Blümelbach und ihre Nebenbäche zerschnitten; sie steigt von West nach Nordost leicht an. Das Plangebiet selbst ist komplett von Jungwald bestückt, liegt im Aussenbereich, am Siedlungsrand von Pirmasens, in unmittelbarer

Nachbarschaft zum Waldfriedhof. Begrenzt ist es von der Haseneckstrasse und einem Parkplatz im Norden. Südlich schließt die B 10 an.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Fauna

Eine gezielte örtliche Erhebung der Tierwelt erfolgte im Rahmen dieser Planung nicht, da die vorhandenen Strukturen nicht auf Vorkommen seltener Arten schließen lassen. Bei Begehungen wurden keine Vorkommen gesichtet.

Anhand des kartierten Biotoptyps lässt sich eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum für bestimmte Tiergruppen ableiten:

Wald Vögel, Greifvögel, wie Turmfalke, Bussard, Habicht, Milan, Käfer, Rinden- und Blattsauger und -fresser (Blattwespen), Ameisen, Säugetiere

Bewertung:

Durch die bereits anthropoge Vorbelastung an umgebender Nutzung (Barrieren, Besucherverkehr) und monoflorale Ausprägung des Planungsraumes (vorwiegend Eichenjungwald) bietet der Raum der Fauna keine sehr hohe Aufenthalts- bzw. Lebensqualität, sondern lediglich einige Lebensraumfunktionen.

- ▶ Daher kann dem Bereich für die Fauna eine eher geringe Bedeutung zukommen, was sich auf die Erheblichkeit des zu erwartenden Eingriffs eher gering auswirkt.

Flora

Heutige potenzielle natürliche Vegetation:

Unbeeinflusst durch menschliches Wirken würde an den Hängen ein Hainsimsen-Traubeneichen-Buchenwald bestehen, der auf mäßig basenarmen bzw. gering basenhaltigen, mäßig frischen bis frischen Standorten gedeiht.

Reale Vegetation:

Jungwald

Das Plangebiet ist komplett mit dichtem Jungwald bestanden, der um zu einem gesunden Forstwald heranwachsen zu können, in regelmässigen Abständen gepflegt werden müsste. In fast monofloraler Ausbreitung dominiert die Eiche. Aufgrund der Lage im „Naturpark Pfälzer Wald“ kommt dem Kriterium Erholung / Landschaftsbild eine erhöhte Aufmerksamkeit zu. Es wurden keine gefährdeten Arten nach Roter Liste ermittelt.

- ▶ Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist aufgrund des kulturbedingten Jungwaldbestandes als nicht sehr hoch einzuschätzen.

Bewertung:

Im Zuge der Maßnahme wird der Jungwaldbestand durchforstet bzw. gepflegt. Der Waldcharakter bleibt für diesen Bereich erhalten. Es handelt sich um eine Kulturlandschaft mit naturbelassenen, verbreiteten Standortbedingungen. Die Regenerierbarkeit des Biotoptyps ist mittel- oder kurzfristig möglich.

- ▶ Die Erheblichkeit des zu erwartenden Eingriffs ist daher als gering einzustufen.
- ▶ Bedeutung des Schutzgutes Arten und Biotope für das Plangebiet mittel bis gering (Aussenbereich, unbebaut, Jungwald monokultur, von angrenzenden Bereichen beeinträchtigt); ökologische Empfindlichkeit gering; Eingriffserheblichkeit daher gering;

Geologie/ Boden

Die Landschaft um Pirmasens wird geprägt durch Gesteinsbildungen aus der Trias, der ältesten Formation des Erdmittelalters (Mesozoikum). Den ältesten Ablagerungen der Triasformation, dem Buntsandstein, folgen die marinen Ablagerungen des Muschelkalks.

Die Gesteine des Oberen Buntsandsteins und des Unteren Muschelkalks bilden den oberen Teil der Berghänge bzw. die Hochflächen. Typische Böden hierfür sind mergelig-tonige Schichtfolgen und feinplattige Sandsteine mit einer lehmigen Überdeckung.

„Im Plangebiet kommen Sandböden dominant am Parkplatz, Tonsteinböden in der südöstlichen Ecke des Untersuchungsraumes nahe am Waldfriedhof vor. Die Sandböden nehmen den größten Teil des Plangebietes ein und sind im nordwestlichen Teil des Plangebietes mit Braunerden podsoligen Braunerden überdeckt. Die Planfläche wird durch einen ehemaligen Weg durchschnitten.“ (aus: „Anlage eines Tierfriedhofes im Haseneck bei Pirmasens“, Bodengutachten von Dr. Ulrich Steinrücken, Heusweiler).

Bewertung:

Um die Empfindlichkeit des Bereiches und die Eignung für die vorgesehene Nutzung als „Tierruhestätte“ beurteilen zu können, wurde eine Untersuchung durch ein geotechnisches Fachbüro eingeholt. Weiterhin liegt ein Merkblatt des Landesamtes für Geologie und Bergbau vor, das bodenkundliche Anforderungen an Neuanlagen oder Erweiterungen von Friedhöfen formuliert.

- ▶ Bei den im Planbereich vorkommenden Böden handelt es sich um regional weit verbreitete Bodentypen, die anthropogen überprägt sind, dadurch bereits einer Grundbelastung unterliegen.

Die Böden und der geologische Untergrund sollen schonend, entsprechend ihrer Beschaffenheit, für die Nutzung als „Tierruhestätte“ (Urnen- bzw. Erdbestattung, Wasserdurchlässigkeit, Stau- und hangwasserfreie Räume, keine Beeinflussung des Grundwassers, GesamtfILTERwirkung, etc.) in Anspruch genommen werden. Damit soll u. a. nachhaltig einer schonenden Bodennutzung vorgebeugt werden. Hierbei wurden im Rahmen des Gutachtens Bereiche für Erd- und Urnenbestattungen vorgesehen, sowie Bereiche, die eine Nutzung ausschließen. Dennoch muss bei Erdbestattung, laut Gutachten, der Boden mit Materialien angereichert und/oder aufgefüllt werden.

- ▶ Da mit einer geringfügigen Veränderung der Bodenzusammensetzung zu rechnen ist, wird die Eingriffserheblichkeit als mittel bis gering eingestuft.
- ▶ Bedeutung des Schutzgutes Boden für das Plangebiet mittel (Aussenbereich, unbebaut, Wald); ökologische Empfindlichkeit mittel, da anthropogen überprägt; Eingriffserheblichkeit mittel bis gering;

Wasser

Die Gesteine des Oberen Buntsandsteins und des Unteren Muschelkalks bilden den oberen Teil der Berghänge bzw. die Hochflächen. Mergelig-tonige Schichtfolgen und feinplattige Sandsteine sind zusammen mit einer lehmigen Überdeckung äußerst ungünstig für das Versickern der Niederschläge. Von diesen jährlichen Niederschlägen werden 150-200 mm an das Grundwasser abgegeben, etwa 400-480 mm verdunsten. Der Rest fließt oberflächlich ab.

Permanent fließende Oberflächengewässer und Quellen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Niederschläge und anfallendes Oberflächenwasser können im Plangebiet aufgrund der überwiegend vorkommenden Sandböden gut versickern und langsam dem tiefergelegenen Gelände zufließen (Hanglage). Es ist daher nicht mit Stau-, Hang- oder Grundwasser zu rechnen. Die nicht versickernden Niederschläge der nördlich des Plangebietes parallel verlaufenden Haseneckstrasse und des Parkplatzes werden dort durch eine vorhandene Entwässerung abgeführt und gelangen nicht auf das Plangelände. Der der geplanten

Tierruhestätte am nächsten gelegene Vorfluter ist der Dankelsbach. Er befindet sich im Tal südlich des Plangebietshanges etwa in 250 Meter Luftlinie entfernt.

Bewertung:

Durch die Nutzung bedingte, mögliche Veränderungen des Bodens (Ein- und Aufträge zur besseren Durchlüftung etc.), ist mit einer Veränderung des des Wasserpotentials in diesem Bereich zu rechnen. Es ist jedoch im Hinblick auf die geringe Wasserspeicherkapazität der überwiegend vorkommenden Sandböden im Plangebiet (begünstigt eine Anreicherung des Grundwassers) mit keinen Verschlechterungen zu rechnen. Diese Eigenschaften sind für Bestattungen günstig und müssen durch die Nutzung weiter begünstigt werden (gute Abflussbedingungen für Leichenwässer, Durchlüftung, etc.). Dabei darf jedoch nicht die Wirkung auf eine verminderte Filterwirkung des Bodens (aufgrund der Durchlässigkeit) ausser acht gelassen werden, insbesondere bei Erdbestattungen. Dies könnte sich negativ auf das Grundwasser auswirken. Hierfür müssen im Vorfeld entsprechende Sicherheitsmassnahmen getroffen werden.

Aus vorgenannten Gründen wird

- ▶ die Gefährdung durch den Eingriff und die ökologische Empfindlichkeit in Bezug auf das Grundwasser als mittel bis hoch eingeschätzt.
- ▶ Hieraus ergibt sich eine mittlere bis hohe Erheblichkeit bezüglich des geplanten Eingriffs.
- ▶ Bedeutung des Schutzgutes Wasser für das Plangebiet (Grundwasser) mittel bis hoch (Aussenbereich, unbebaut, Wald, gute Versickerungsmöglichkeit); ökologische Empfindlichkeit mittel bis hoch; Eingriffserheblichkeit mittel bis hoch;

Luft/ Klima

Das Temperaturmittel liegt nach Angaben des Klima-Atlas von Rheinland-Pfalz im Januar zwischen -1 und 0 Grad Celsius, im Juli zwischen 16-17 Grad Celsius. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 8,5 Grad Celsius. Die ganzjährig häufigsten Windrichtungen sind Südwest bis West. Die Jahresniederschläge liegen im Mittel zwischen 800-950 mm, die sich relativ gleichmäßig auf Sommer und Winter verteilen. Ein Maximum liegt in der Spanne von Mai-August. Diese Niederschläge fallen oft in Form von Starkregen. Verdunstung und Wasserverbrauch durch die Vegetation lassen jedoch nur geringe Mengen zur Versickerung kommen. In Strahlungs Nächten sind die Flächen des Plangebietes aufgrund ihrer Vegetationsstruktur (Wald) und der Exposition als Kaltluftentstehungsraum zu betrachten. Dennoch bleibt trotz der erhöhten Ausstrahlung auch nachts eine Temperaturgunst gegenüber den Tallagen erhalten, da die gute Bewindung und der Kaltluftabfluss in die Täler eine übermäßige Abkühlung verhindern.

Bewertung:

Bei dem Plangebiet handelt sich um einen vegetationsbedeckten, unverbauten Bereich.

- ▶ Für das Schutzgut Klima/Luft sind die Flächen aufgrund der Bewaldung von Bedeutung.
- ▶ Die Eingriffserheblichkeit ist aufgrund der Erhaltung des Waldbestandes eher gering.
- ▶ Bedeutung des Schutzgutes Luft/Klima für das Plangebiet mittel (offene Fläche, unbebaut, Wald, Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen wie Verkehr, Abgase); Eingriffserheblichkeit gering;

Landschaftsbild / Erholungsfunktion

Das Pirmasenser Hügelland ist ein welliges Hügelland, das durch tiefe und weite Täler mit flachen Hängen in sich lebhaft gegliedert ist. Der Landschaftsraum wird überwiegend durch Offenland geprägt und ist durch kleinere Gehölzstrukturen gegliedert. Waldflächen nehmen auf den Hochflächen nur geringe Bereiche ein. Die flachwelligen Hochflächen werden zum größten Teil ackerbaulich genutzt, da hier die relativ fruchtbaren Muschelkalkböden vorkommen. Typisch für die Hangbereiche sind vor allem Wald-, Gehölz- und Streuobstflächen.

Die Eigenart der Landschaft des Untersuchungsraumes und seiner Umgebung wird durch Wald bestimmt. Die südlich des Plangebietes verlaufende B 10 als technisch-konstruktives Element (von ihr gehen akustische Wirkungen aus) sowie die umgebende Prägung durch anthropogene Nutzung, bestimmen visuell das bestehende Landschaftsbild. Das Plangebiet selbst wirkt daher als bewaldeter monostrukturierter Landschaftsausschnitt. Die Bedeutung des Planbereiches im Wirkungsgefüge der umgebenden Landschaft ist für das Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung dennoch nicht ausser Acht zu lassen (Pfälzer Wald). Daher wirkt der Eingriff dennoch als strukturverändernd in diesem Bereich.

- ▶ Der Wert für das Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung wird für diesen Landschaftsausschnitt insgesamt dennoch als gering eingestuft.
- ▶ Dies gilt auch für die Eingriffserheblichkeit. Wohnsiedlungen liegen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum Eingriffsgebiet.
- ▶ Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholungsfunktion für das Plangebiet gering (Monostruktur, Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen wie Verkehr, Siedlungsnutzung); Eingriffserheblichkeit daher gering;

2.2.3 Mensch und Gesundheit

Aufgrund der Siedlungsrandlage von Pirmasens (Aussenbereich) sind keine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Da die Erreichung des oberen Einganges des Waldfriedhofes bisher bereits über die Haseneckstrasse erfolgte, sind aufgrund der zusätzlichen Nutzung als Tierruhestätte keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Besucherverkehrs zu erwarten.

- ▶ Keine Bedeutung für den Menschen

2.2.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)

Im Rahmen des Scopings wurde von der Generaldirektion Kulturelles Erbe darauf hingewiesen, daß die topographische Lage des Plangebietes überaus fundverdächtig sei, wonach bei Erdarbeiten mit überraschend auftauchenden historischen und prähistorischen Funden gerechnet werden müsse. Hierfür wurden mehrere Punkte zur Beachtung während der Bauphase an eine Zustimmung der Generaldirektion gekoppelt. Der Wert für das Vorkommen an Kultur- und Sachgütern muss daher für den Planbereich als hoch eingeschätzt werden. Dies gilt analog dann für die Eingriffserheblichkeit.

- ▶ Bedeutung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter für das Plangebiet hoch; Eingriffserheblichkeit daher hoch;

2.2.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)

Abfälle:

Im Rahmen des Scopings wurde von der Abfallbehörde (Tiefbauamt Stadt Pirmasens) eine möglichst hochwertige, getrennte und kostengünstige Erfassung der anfallenden Friedhofsabfälle bedingt. Dabei seien geeignete Stellflächen für die erforderlichen Abfallentsorgungseinrichtungen einzuplanen. Im Zuge der Stellungnahme zur 1. TÖB-Beteiligung (Bauleitplanverfahren) wurde diese Vorgehensweise bestätigt. Das Abfallsystem der städtischen Friedhöfe sei bereits so eingerichtet, daß nach verrottbaren und nicht verrottbaren Abfällen getrennt werde. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt durch das Garten- und Friedhofsamt. Zusätzliche Standorte seien im Plangebiet vorgesehen.

Abwässer:

Hierzu liegt eine Stellungnahme der SGD vor, die auf eine Vermeidung einer Oberflächenentwässerung des nördlich liegenden Parkplatzes in die Planfläche verweist. Weiterhin weist das vorliegende Geologische Bodengutachten (Dr. Ulrich Steinrücken, 66265 Heusweiler) in Punkt 7.1 ebenfalls auf eine entsprechend zu beachtende Entwässerungssituation hin: hiernach müssen „unabhängig von der Bestattungsart alle Kanaleinläufe des Parkplatzes, sofern sie in den Bereich der geplanten Fläche der Tierruhestätte entwässern, friedhofsfern abgeleitet werden. Eine Klärung wurde seitens des Bauherrn (Stadt) durchgeführt, wonach nach Ortsbegehungen und Rücksprache mit dem Tiefbauamt sichergestellt wurde, dass der Parkplatz über eine ordnungsgemäße Entwässerung verfügt, sodass davon auszugehen ist, dass kein Oberflächenwasser in die Planfläche eintreten kann.

2.2.6 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)

Landschaftspläne, sonstige Pläne

Das Plangebiet reicht aufgrund seiner Lage, in den „Naturpark Pfälzerwald“ (Landesverordnung über den Naturpark „Pfälzer Wald“, 07-NTP-073-055) hinein. Es befindet sich dort in der „Entwicklungszone“ („Zone für dauerhaft umweltgerechte Entwicklungen und Nutzungen“) des Naturparks.

- ▶ Die in der Planung vorgesehene Nutzung widerspricht dem Schutzzweck sowie den Schutzziele der Verordnung nicht.

Als Landschaftstyp im Plangebiet ist im LEP IV (Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz) „Waldlandschaft“ (Quelle: LEP IV, Kap. 4, Teil 1, S. 112, Karte 8), als eine Grundlage für „Erholungs- und Erlebnisräume“ dargestellt. Die Waldlandschaft ist mit „Nr. 1 Pfälzer Wald als Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis gekennzeichnet.“ (Quelle: LEP IV, Kap. 4, Teil 1, S. 113, Karte 9).

- ▶ Das Plangebiet erfüllt als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Tierruhestätte“ die Funktion als siedlungsnahe Erholungsfläche weiterhin.
Durch die geplante naturnahe Gestaltung und Belassung des Bereichs als Waldfläche, wird eine „stille Erholung“ weiterhin gewährleistet.
- ▶ Im Planbereich sind keine Zielfestlegungen des ROP Westpfalz betroffen. Der ROP Westpfalz weist für den Bereich eine „Waldfläche“ aus, die dem Planvorhaben nicht entgegen steht.

Der Landschaftsplan von 2004 stellt die Fläche als Waldfläche dar. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1982 enthält für das Plangebiet die Kennzeichnung „Wald“.

- Abweichend soll die bisher dargestellte Nutzung als „Waldfläche“ durch eine Nutzung als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Tierruhestätte“ dargestellt werden. Bei der Nutzungsänderung ist nicht von grundlegenden Problemen auszugehen. Die neu geplante Nutzung fügt sich in den waldartigen Charakter des Bereiches ein. Eine Flächennutzungsplanänderung ist parallel durchzuführen.

Die Festsetzungen der Bauleitpläne sind mit den Zielen und Grundsätzen übergeordneter Planungen vereinbar. Durch Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern wird die Eigenart des Jungwaldbestandes im Plangebiet erhalten. Der waldartige Charakter des Bereiches wird durch die Anlage der Tierruhestätte mit Waldcharakter somit dauerhaft gesichert.

Es werden keine Flächen versiegelt, sondern Wege naturnah angelegt, eine Versickerung des Niederschlagswassers bleibt unbeeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan ist parallel zum Bebauungsplan zu ändern. Der Bereich bleibt als siedlungsnaher Erholungsmöglichkeit erhalten und wird gesichert. Von der neuen Nutzung des Bereiches sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Gutachten und Regelungen im Rahmen einer Friedhofssatzung gewährleisten die Einhaltung zu beachtender Aspekte im Zusammenhang mit Begräbnissen und der Nutzung des Bereiches. Zur Sicherung und zum Schutze des Grundwassers werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Durch die Planung werden die Grundzüge der Landesplanung berücksichtigt. Der Planung stehen somit keine landesplanerischen Belange entgegen.

Wasser-, und Abfallrecht

siehe weiter Punkt 2.2..5

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach (§ 1 Abs. 6 Nr.7 a, c und d, § 1 Abs. 6 Nr. 7 i)

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut haben.

Schutzgut / Wirkungen	Beschreibung der möglichen Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: teilweise Beseitigung	Boden: Verarmung Bodenfauna, Funktionsverlust als Substrat Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung
Boden: Überformung, Einträge	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Landschaftsbild / Erholung: Veränderung eines landschaftstypischen Elements Mensch: Substratverlust, Gefahr der Aufnahme von Schadstoffen (Grundwasser) Wasser: verminderte Filterwirkung, Gefahr der Aufnahme von Schadstoffen (Grundwasser)
Wasser: Eintragsgefahr, Veränderung der hydrogeologischen Gegebenheiten	Tiere und Pflanzen: Veränderung der Standortbedingungen

Klima: Beeinflussung des Mikro- und Lokalklimas	Mensch: Trinkwasserbeeinträchtigung
	Boden: lokale Veränderungen des Bodenwasserregimes, Verstärkung der Erosion durch geänderte Abflussbedingungen
	Tiere und Pflanzen: Artenverschiebungen durch Anpassung an veränderte Bedingungen
	Wasser: Änderung des Abflusses und der Grundwasserneubildungsverhältnisse
Landschaftsbild / Erholung: Störung, Beeinträchtigung	Tiere und Pflanzen: Veränderung von Standortbedingungen
	Mensch: Beeinträchtigung von Erholungswirkung und Regeneration
Mensch, Kultur- und Sachgüter: menschliches Wirken, Beeinträchtigung möglicher Fundstellen	Boden: Funktionsverluste, Überprägung
	Tiere und Pflanzen: Veränderung von Flora und Fauna
	Landschaftsbild: Veränderung des Landschaftsbildes
	Wasser: Eintragsgefahr

2.2.8 Sonstige zu berücksichtigende Umweltbelange / Eingriffe in Natur und Landschaft, (§ 1a Abs. 3)

Durch die Planung findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Dieser Eingriff beschränkt sich fast ausschließlich auf die in Verbindung mit der Errichtung des Geländes notwendige Einfriedung in Form eines Wildschutzzaunes. Weitere Eingriffe erfolgen durch das Planvorhaben nicht, da die vereinzelte Entfernung von Jungholz eine Pflegemaßnahme darstellt. Der Jungwaldbestand wird im vorhandenen Charakter erhalten. Die notwendige Pflege des Jungwaldbestandes (Durchforstung, etc.) erfolgt also durch das Vorhaben und ist nicht als Eingriff zu sehen. Es finden keine Versiegelungen statt. Ein Ausgleich wird sich u. a. für die Errichtung des Wildschutzzaunes ergeben. Dieser soll durch Begrünung des Zaunes erfolgen.

- ▶ Der Umfang des Ausgleichs sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird im Rahmen des hier abgehandelten Naturschutzbeitrages ermittelt und dargestellt. Aus der Begründung des B-Planes läßt sich entnehmen, dass der Ausgleich für den Eingriff ausreichend berücksichtigt wurde.

3 Umweltauswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens / Konfliktanalyse / Durchführung der Eingriffsregelung (Naturschutzbeitrag)

3.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 1 Nr. 2 BauGB / Prognose über die Entwicklung des

Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Planfall) (Anlage 1 Nr. 2b BauGB)

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 18-21 BNatSchG)

Arten- und Biotopschutz / Pflanzen, Tiere

Umweltfolgen auf Pflanzen sind keine zu erwarten. Es kommen keine seltenen oder geschützten Arten im Plangebiet vor. Im Zuge der Maßnahme wird der Jungwaldbestand durchforstet bzw. gepflegt. Der Waldcharakter bleibt für diesen Bereich erhalten. Durch die Einzäunung der Fläche wird diese der Fauna als Aufenthalts- und Lebensraum entzogen.

- ▶ Da es sich bei dem Plangebiet um ein nicht sehr großes Areal handelt, sowie Vorbelastungen in diesem Bereich vorhanden sind (umgebende Barrieren, Besucherverkehr, Kulturlandschaft), sind keine bleibenden Umweltfolgen für die Fauna und Flora zu erwarten.

Boden, Wasser

Die Böden und der geologische Untergrund sollen schonend, entsprechend ihrer Beschaffenheit, für die Nutzung als „Tierruhestätte“ (Urnen- bzw. Erdbestattung, Wasserdurchlässigkeit, Stau- und hangwasserfreie Räume, keine Beeinflussung durch Grundwasser, Gesamtfilterwirkung, etc.) in Anspruch genommen werden. Damit soll u. a. nachhaltig einer schonenden Bodennutzung vorgebeugt werden. Hierbei wurden im Rahmen des vorliegenden geologischen Gutachtens Bereiche für Erd- und Urnenbestattungen entsprechend der vorhandenen Boden- und Untergrundeigenschaften vorgesehen, sowie Bereiche, die eine Nutzung ausschließen. Dennoch muss bei Erdbestattung, laut Gutachten, der Boden mit Materialien angereichert und/oder aufgefüllt werden. Es kann also mit einer Beeinflussung bzw. Veränderung des Umweltzustandes für den Boden in diesem Bereich gerechnet werden.

Durch die Nutzung bedingte, mögliche Veränderungen des Bodens (Ein- und Aufträge zur besseren Durchlüftung etc.), wird die Eigenschaft des Wasserpotentials aufgrund der Wechselwirkungen in diesem Bereich ebenfalls verändert. Es ergeben sich jedoch aufgrund der vorhandenen geringen Wasserspeicherkapazität der überwiegend vorkommenden Sandböden im Plangebiet (begünstigt eine Anreicherung des Grundwassers) keine Verschlechterungen, daher sind keine negativen Folgen für den Umweltzustand zu erwarten.

Dabei darf jedoch nicht die verminderte Filterwirkung des Bodens (aufgrund der Durchlässigkeit) ausser acht gelassen werden, insbesondere bei Erdbestattungen. Dies könnte sich negativ auf das Grundwasser auswirken. Hierfür müssen im Vorfeld entsprechende Sicherheitsmassnahmen getroffen werden.

- ▶ Aus diesen Gründen könnten die Umweltfolgen durch die Auswirkungen für das Bodenpotential mittel bis gering, für das Wasserpotential mittel bis hoch eingestuft werden.

Klima / Luft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen vegetationsbedeckten, unverbauten Bereich ohne besondere Immissionsschutz-, Regenerations- oder bioklimatische Funktionen (offene Fläche, unbebaut, Wald, Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen wie Verkehr, Abgase).

- ▶ Für das Schutzgut Klima/Luft sind von daher keine negativen Umweltfolgen zu erwarten.

Landschaftsbild, Erholung

Die Eigenart der Landschaft des Untersuchungsraumes und seiner Umgebung wird durch Wald bestimmt. Die südlich des Plangebietes verlaufende B 10 als technisch-konstruktives Element (von ihr gehen akustische Wirkungen aus) sowie die umgebende Prägung durch anthropogene Nutzung, bestimmt visuell das bestehende Landschaftsbild. Das Plangebiet selbst wirkt daher als monostrukturierter Landschaftsausschnitt.

- ▶ Umweltfolgen durch die Auswirkungen des Eingriffes sind auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten, da der Charakter des „Waldes“ erhalten bleibt und durch die neue Nutzung keine Bebauung erfolgt.

Mensch / Kulturgüter

Aufgrund der Siedlungsrandlage von Pirmasens (Aussenbereich) sind keine umweltbezogenen Folgen durch die Auswirkungen des Eingriffes auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten.

Im Rahmen des Scopings wurde von der Generaldirektion Kulturelles Erbe darauf hingewiesen, daß die topographische Lage des Plangebietes für Kulturgüter überaus fundverdächtig sei, wonach bei Erdarbeiten mit überraschend auftauchenden historischen und prähistorischen Funden gerechnet werden müsse. Hierfür wurden mehrere Punkte zur Beachtung während der Bauphase an eine Zustimmung der Generaldirektion gekoppelt.

- ▶ Da bei Funden von Kultur- und Sachgütern die Federführung der Generaldirektion überlassen wird, sind keine schädlichen Umweltfolgen bezüglich Kultur- und Sachgütern zu erwarten.

Konflikte

- ▶ **K 1:** baubedingter Eingriff, Beeinträchtigung aller Bereiche des Landschaftspotentials durch baubedingte Störungen auf dem Gelände und angrenzend
- ▶ **K 2:** Störung der natürlichen Bodenschichtung und damit Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und damit verbunden hydrogeologischen Funktionen
- ▶ **K 3:** Beeinträchtigung und Verlust von Lebensraumfunktionen für die Fauna

3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Flächenbilanzierung:

	Geltungsbereich P 192					
Biotoptyp:	qm	lfm	Wertfaktor	Biotopwert	Eingriff	Ausgleich
FLÄCHENBEZEICHNUNG VOR DER PLANUNG:						
Jungwald	3.500		1,4	4900	-	-
FLÄCHENBEZEICHNUNG NACH DER PLANUNG:						
Jungwald	3.410		1,4	4774	-	-
Wildschutzzaun	90	225	0,2	18	225 lfm = 90 qm	-
Hecke entlang Grenze zwischen Waldfriedhof und Tierruhestätte und entlang Wildschutzzaun	45 x 2,5 = 112,5 180 x 0,5 = 90 202,5		1,2	135 108	Anlage eines Wildschutzzaunes	225 lfm 202,5 qm
Wertminderung / Wertmehring:			-	5035	-	-

- Durch die Umsetzung der Bauleitpläne werden Eingriffe in den Boden sowie in Arten und Biotope ermöglicht (Errichtung eines Wildschutzzaunes). Diese Eingriffe können durch die Anpflanzung einer Hecke entlang des Wildschutzzaunes auf dem Gelände ausgeglichen werden. Geringe Kosten ergeben sich für den Wildschutzzaun und die anzupflanzende Hecke.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz:

Die Darststellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Tabelle) ist dem Anhang (Punkt 6) beigefügt. Dabei werden den Eingriffstatbeständen die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

4 Umweltmaßnahmen

Naturschutzrechtliche / grünordnerische Anforderungen an die Fachplanung und Nennung konkreter Maßnahmen

4.1 Landespflegerische Zielvorstellungen

Arten- und Biotopschutz

- ▶ Erhalt und Erweiterung des Biotopangebotes
- ▶ Erhalt und nachhaltige Pflege vorhandener Gehölze

Bodenschutz / Grundwasserschutz

- ▶ Erhalt / Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen
- ▶ Beachtung einschlägiger Regelwerke und Richtlinien zum Umgang mit Gefahrstoffen und Einhaltung von Grenzwerten
- ▶ Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Stoffeinträgen (ausreichend garantierte Filterwirkung des Bodens)
- ▶ Beachtung einschlägiger Regelwerke und Richtlinien zum Umgang mit Gefahrstoffen und Einhaltung von Grenzwerten
- ▶ Sicherung der Grundwasserneubildung

Klimaschutz

- ▶ Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge

Landschaftsbild / Erholung

- ▶ Erhalt der Gehölze (Waldcharakter)

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (Anlage 1 Nr. 2c BauGB)

Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf den durch den Bebauungsplan regelbaren Maßnahmenbereich. Sie werden sofern im Rahmen des B-Planes möglich durch Festsetzungen umgesetzt und dienen der Verringerung und / oder dem Ausgleich von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotopschutz, Boden, Wasser, Klima, sowie Landschaftsbild und Erholung.

Grünordnerische Kompensationsmaßnahmen (Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)

Vermeidungsmaßnahmen

- ▶ **V 1:** Beschränkung der Bautätigkeit auf unbedingt notwendige Flächen
- ▶ **V 2:** wasserdurchlässige Bauweise von Wegen
- ▶ **V 3:** Erhalt von Bäumen

Zur Sicherung des Jungwaldbestandes ist im Bereich der im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Flächensignatur die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu gewährleisten

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

- ▶ **E 1:** Anpflanzen einer Hecke als optische Trennung zwischen Waldfriedhof und Tierruhestätte
Zur optisch wirksamen Abtrennung der Fläche des Waldfriedhofes und der angrenzenden Fläche der Tierruhestätte ist eine dichte, lebendige, freiwachsende Hecke aus heimischen Arten von mindestens 2,50 m Breite und mindestens 2 m Höhe entlang der östlichen Grenze der Fläche der Tierruhestätte zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, siehe Flächensignatur im Bebauungsplan
- ▶ **E 2:** Begrünung des Wildschutzzaunes
Der Wildschutzzaun ist mit einer lebendigen, freiwachsenden Hecke bzw. mit einem Rankgehölz aus heimischen Arten zu begrünen
- ▶ **E 3:** Aufhängung von Nistkästen für Vögel

Allgemeine Schutzmaßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen

Schutz des Mutterbodens

„Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Hier wird auf die Vorschriften der DIN 18 915, Abschnitt 6.3 "Bodenabtrag und -lagerung", verwiesen. Der Abtrag und die Lagerung der obersten belebten Bodenschicht müssen gesondert von anderen Bodenbewegungen erfolgen. Bodenmieten sind außerhalb des Baufeldes anzulegen, dürfen nicht befahren werden und müssen bei längerer Lagerung (über drei Monate) mit einer Zwischenbegrünung angesät werden. Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden Materialien vermischt werden. Um einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten, ist der Mutterboden nach Abschluss der Bauarbeiten für die Anlage und Gestaltung von Grünflächen wieder zu verwenden“.

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs

Jegliche Verunreinigungen des Geländes sind grundsätzlich durch allgemein boden-, grundwasser- und pflanzenschädigende Stoffe zu verhindern. Unvermeidbare Belastungen, z.B. durch stoffliche Einträge oder mechanisch durch Befahren, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in ihrer räumlichen Ausdehnung allgemein möglichst klein zu halten. Das gilt insbesondere für Baufahrzeuge während ihrer Betriebs- und Ruhezeiten.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen in jeder Phase der Bauausführung, sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen, greifen die Vorschriften der DIN 18 920. Die im Plangebiet zu erhaltenden Gehölzstrukturen sind vor schädigenden Einflüssen, z.B. chemische Verunreinigungen, Feuer, Vernässung / Überstauung, mechanische Schäden, usw. zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen umfassen u.a. die Errichtung von standfesten Bauzäunen um Vegetationsflächen und Einzelbäume, Anbringen von Bohlenummantelungen an Baumstämmen, Schutz vor Sonneneinstrahlung bei kurzfristig freigestellten Bäumen und Schutz des Wurzelbereiches, usw.

Mensch / Kulturgüter

Die zum Schutz der menschlichen Gesundheit (z. B. im Bereich des Boden- und Wasserhaushaltes, Grundwasser) und die beim möglichen Fund von Kultur- und Sachgütern

vorliegenden Regelungen und Vorschriften im Rahmen der Gutachten und entsprechend zuständigen Behörden sind zu beachten und einzuhalten.

Fazit

Der Eingriff beschränkt sich baulich auf die Errichtung eines Wildschutzzaunes als Einfriedung des Plangebietes und ist auf dem Gelände ausgleichbar.

Als Ausgleich für den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt sowie in die Arten und Biotope, durch die Beanspruchung des Bodens für Urnen- und Grabstätten und die Errichtung eines Wildschutzzaunes, soll eine Begrünung entlang des Zaunes erfolgen. Diese gestaltet sich entlang der Grenze zwischen dem Waldfriedhof und der geplanten Tierruhestätte als blickdichte Hecke. Weiterhin soll eine Begrünung des restlichen Wildschutzzaunes erfolgen. Durch die Festsetzung im Bebauungsplan als Anpflanzungsfläche und Fläche zum Erhalt von Bäumen, sollen die Bereiche gesichert werden. Als Ausgleich für den Eingriff in den Lebensraum der Fauna, sollen im Plangebiet an geeigneten Stellen Nistkästen für Vögel angebracht werden.

Der Eingriff kann, bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen als ausgeglichen betrachtet werden.

Hinweise zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen

Die Maßnahmen sind – sofern von einer Fremdfirma durchgeführt - im Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und zeitnah, in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens umzusetzen.

4.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) (Anlage 1 Nr. 2d BauGB)

Standort „Am Haseneck“:

Folgende Kriterien sprechen laut Bebauungsplan für den ausgesuchten Standort:

- ▶ laut vorliegendem Geologischen Bodengutachten (Dr. Ulrich Steinrücken, 66256 Heusweiler) eignet sich der Standort, aufgrund des Untergrundes und der Lage für die geplanten Tierbestattungen, für die bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssen;
- ▶ die Naturschutzbehörde sieht den Eingriff als nicht erheblich an, da es sich bei dem vorhandenen Baumbestand um Jungwaldbestand handelt, der weitgehend unangetastet bleibt, eine Durchforstung ansteht und ausgeglichen werden kann;
- ▶ Seitens der Wasserwirtschaftsbehörde wurden keine Einwände gegen den gewählten Ort erhoben;
- ▶ Das Gebiet ist in städtischem Eigentum (Stadtwald), gut erreichbar – auch für ältere Mitmenschen - infrastrukturell komplett erschlossen (Bushaltestelle, Parkplatz vorhanden) und grenzt direkt an den bestehenden Waldfriedhof an, was ohne großen ökonomischen Mehraufwand durch das Friedhofspersonal eine Mitbetreuung möglich macht;

Aufgrund der Nutzung als „Tierruhestätte“ zu berücksichtigender moralischer und kultureller Anforderungen an die Lage des Standortes, scheint der ausgesuchte Bereich am Rande des Waldfriedhofes als die günstigste Variante. Im Dezember 2009 hatte sich der Ausschuss für Landwirtschaft, Grünflächen und Friedhofswesen nach einer Ortsbesichtigung auf dieses Gelände am Haseneck verständigt.

Durch die optimalen Standortkriterien ergeben sich weder günstigere Standorte noch grundsätzliche Planungsalternativen.

Mehrere andere Orte waren im Vorfeld des Bebauungsplanes in der Diskussion, die jedoch aus verschiedenen Gründen ausgeschieden sind:

Areal in der Fumbach: hier wurden seitens des zuständigen Fachausschusses des Stadtrates aus sich ergebenden „planungsrechtlichen Problemen“ heraus Vorbehalte gesehen;

Fläche beim Tierheim Sommerwald: Der Tierschutzverein (bestehend aus ehrenamtlichen Mitarbeitern) habe eine Betreuung aus Zeit- und Aufwandsgründen abgelehnt.

5 Zusätzliche Angaben nach Anlage 1 Nr. 3 BauGB

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Anlage 1 Nr. 3a BauGB)

Umweltverfahren/ Umwelttechnik

Naturschutzrechtliche Analysen wurden nach den einschlägigen fachspezifischen Kriterien abgehandelt. Folgende technische Verfahren kamen im engeren Sinne zum Einsatz:

- ▶ Bodenproben im Rahmen des erstellten Bodengutachtens (Dr. Ulrich Steinrücken)

Die Bestandsaufnahme wurde nach dem Biotoptypenschlüssel der Biotopkartierung Rheinland – Pfalz durchgeführt - in Anlehnung an den Landschaftsplan Pirmasens - wie er gängigerweise bei der Stadt Pirmasens für Naturschutzbeiträge eingesetzt wird.

Kenntnislücken/ Umweltrisiken

Bei der Erhebung der Grundlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Die meisten der Aussagen zu Natur- und Landschaft (Boden, Grundwasser, Lokalklima, Wirkungsgefüge etc.) beruhen auf Aussagen anderer Fachplanungen und Planungsträger (Landschaftsplanung und Flächennutzungsplan der Stadt Pirmasens, Rechtsverordnung Naturpark Pfälzerwald), auf empirischen Erfahrungen und grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen, vorliegenden Fachgutachten, Genehmigungen und Stellungnahmen. Die Reichweite und Intensität einzelner Umweltauswirkungen können daher nicht eindeutig beschrieben werden. Tiefergehende faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Dezierte Gutachten hierzu würden aller Voraussicht nach auch keine Erkenntnisse liefern, die zu einer anderen Beurteilung der Umweltauswirkungen führen würden.

Daher wird davon ausgegangen, dass die in der Umweltprüfung verwendeten Unterlagen und Erkenntnisse die Sachlage im Gebiet angemessen erfassen und die künftigen Auswirkungen hinreichend beurteilen, soweit dies zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umweltberichtes möglich war.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) (Anlage 1 Nr. 3b BauGB)

Umweltüberwachung / Umweltmonitoring

Als dauerhafte Umweltüberwachungsmaßnahmen sind die Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzungen, etc.) sowie die Instandhaltung des zu erstellenden Wildzaunes um das Gelände, im Rahmen des laufenden Turnus der Wartungs- und Pflegemaßnahmen des Personals des Garten- und Friedhofsamtes, durchzuführen.

5.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Anlage 1 Nr. 3c BauGB)

Der Bebauungsplan P 192 "Tierruhestätte" dient im Wesentlichen der Schaffung von Baurecht für eine Tierruhestätte mit dem Ziel:

- ▶ in Form einer quasi Erweiterung des Waldfriedhofes – jedoch optische Abtrennung der beiden Ruhestätten - eine ökonomisch und finanziell optimale Lösung zur Errichtung und Pflege der Tierruhestätte zu schaffen, Pflegemöglichkeit durch das Friedhofspersonal
- ▶ zügiges sowie kostengünstiges Angebot neuer Bestattungsmöglichkeiten zu schaffen
- ▶ der Erhaltung des waldartigen Charakters, künftig durch Festsetzung „öffentliche Grünfläche“, Zweckbestimmung „Tierruhestätte“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23.05.2011 die Aufstellung der Bauleitpläne zu diesem Bereich beschlossen.

Das Plangebiet umfasst rund 0,35 ha und erstreckt sich hängig zur B 10 parallel zur Haseneckstrasse über städtische Flurstücke in der Gemarkung Pirmasens, „Auf dem Haseneck.“

Der Bereich ist von Wald umgeben und selbst von Jungwald bestückt. Im Süden wird der Bereich - getrennt durch ein kleines Waldstück - von der B 10 begrenzt. Bisher bestand kein Baurecht für das Plangebiet (Aussenbereich). Die Erschließung erfolgt über die Haseneckstrasse. Der Tierfriedhof soll in Bauabschnitten umgesetzt werden, die sich nach dem Bedarf bestimmen. Begonnen werden soll mit einer ca. 1.500 qm umfassenden Fläche im nördlichen Bereich, parallel zur Haseneckstraße.

Die Umweltprüfung beschränkt sich auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, d, e, g, i, BauGB und auf § 1 a Abs. 3 BauGB:

- ▶ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- ▶ umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- ▶ Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- ▶ Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- ▶ Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d
- ▶ Sonstige zu berücksichtigende Umweltbelange / Eingriffe in Natur und Landschaft

Diese wurden im - hier abgehandelten Naturschbeitrag - im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt, und sind in diesen Umweltbericht eingearbeitet sowie in die Abwägung eingestellt.

Das Scoping / die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB ergab keine Hinweise auf weitere erhebliche Umweltauswirkungen. Es wird davon ausgegangen, daß von dem Vorhaben (Neuaufstellung des Bebauungsplanes) keine Auswirkungen zu erwarten sind, die sich nachhaltig negativ auf die menschliche Gesundheit oder die Bevölkerung auswirken würden.

Die sich durch das Planungsvorhaben sowie die Anlage und Nutzung des Bereiches ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Natur- und Landschaftspotentiale und deren Wechselwirkungen mit der Umgebung, sind wie folgt:

- ▶ Schutzgut Arten und Biotope
- ▶ geringe Eingriffserheblichkeit

▶ Schutzgut Boden	mittlere Eingriffserheblichkeit
▶ Schutzgut Wasser	mittlere bis hohe Eingriffserheblichkeit
▶ Schutzgut Klima und Luft	geringe Eingriffserheblichkeit
▶ Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	geringe Eingriffserheblichkeit
▶ Schutzgut Mensch / Allgemeinwohl	nicht betroffen
▶ Schutzgut Kultur- und Sachgüter	hohe Eingriffserheblichkeit

Mit folgenden Maßnahmen können die Eingriffe minimiert bzw. ausgeglichen werden:

- ▶ Beschränkung der Bautätigkeit auf unbedingt notwendige Flächen
- ▶ wasserdurchlässige Bauweise von Wegen
- ▶ zur Sicherung des Jungwaldbestandes ist im Bereich der im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Flächensignatur die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu gewährleisten
- ▶ Anpflanzen einer Hecke als optische Trennung zwischen Waldfriedhof und Tierruhestätte
- ▶ Begrünung des Wildschutzzaunes
- ▶ Aufhängung von Nistkästen für Vögel

Die empfohlenen landespflegerischen Maßnahmen werden, soweit möglich in die Festsetzungen des B-Planes übernommen.

6 Anhang

Unterlagen Naturschutzbeitrag:

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Plan Biotypen / Konflikte

Plan Ausgleich / Ersatz

Nachfolgende Tabelle stellt die landespflegerische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung fur die verschiedenen Funktionspotentiale Boden, Klima und Luft, Wasserhaushalt, Arten, Biotope und Landschaftsbild dar:

Beeintrachtung des Boden- und Wasserhaushaltes P 192					
	Potentielle Beeintrachtung K = Konflikt	Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung V = Vermeidung M = Minimierung	Ausgleich, Ersatz A = Ausgleich E = Ersatz	Beschreibung der Manahme	Begrundung der Manahme
Eingriff					
Beanspruchung des Gelandes durch mogliche Aufschuttung und/oder Anreicherung des Bodens, durch Er- richtung von Wegen und Grabstatten sowie eines Wildschutzzaunes; vorubergehend durch baubedingten Eingriff durch die Nutzung bedingte, mogliche Veranderungen des Bodens ziehen Veranderungen der hydrogeologischen Eigenschaften nach sich Beanspruchung der Flache innerhalb 0,35 ha Ausgleich:	K 1 = baubedingter Eingriff Beeintrachtung aller Bereiche des Landschaftspotentials durch baubedingte Storungen auf dem Gelande und angrenzend K 2 = Storung der naturlichen Bodenschichtung und damit Beeintrachtung der Bodenfunktionen und damit verbundenen hydrologischen Funktionen	V 1: Beschrankung der Bautatigkeit auf unbedingt notwendige Flachen V 2 = wasserdurchlassige Bauweise von Wegen	E 1: Anpflanzung einer Hecke als optische Trennung zwischen Waldfriedhof und Tieruehstatte 112,5 qm, BW 135	optischer Schutz zum Waldfriedhof; Hecke auf einer Lange von 45 x 2,5 m anpflanzen	Ausgleich fur den Verlust an Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Ueberpragung des Gelandes
			BW 135 Flache 112,5 qm		

Beeinträchtigung von Arten und Biotopen P 192			
	Potentielle Beeinträchtigung K = Konflikt	Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung V = Vermeidung M = Minimierung	Ausgleich, Ersatz A = Ausgleich E = Ersatz
Eingriff			
Beeinträchtigung von Biotopen und natürlichen Lebensräumen durch Errichtung eines Wildschutzaunes entlang 225 lfm vorübergehend durch baubedingten Eingriff kein Verlust von Biotopwert:	K 1 = baubedingter Eingriff Beeinträchtigung aller Bereiche des Landschaftspotentials durch baubedingte Störungen auf dem Gelände und angrenzend K 3 = Beeinträchtigung und Verlust von Lebensraumfunktionen für die Fauna	V 1 = Beschränkung der Bau-tätigkeit auf unbedingt notwendige Flächen V 3 = Erhalt von Bäumen	E 2: Begrünung des Wildschutzaunes, 90 qm, BW 108 E 3: Aufhängung von Nistkästen für Vögel
Ausgleich:			BW 108 Fläche 90 qm
			Begründung der Maßnahme
			Beschreibung der Maßnahme
			Ausgleich für den Verlust an Aufenthalts- und Lebensstätten der Fauna z. B. Nistkästen für den Waldkauz als Brutstättenangebot infolge Mangels an alten Baumhöhlen

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes P 192			
	Potentielle Beeinträchtigung K = Konflikt	Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung V = Vermeidung M = Minimierung	Ausgleich, Ersatz A = Ausgleich E = Ersatz
Eingriff			
Beeinträchtigung der Landschaftsstruktur, Veränderung des	K 1 = baubedingter Eingriff Beeinträchtigung aller Bereiche des Landschaftspotentials durch baubedingte Störungen auf dem Gelände und	V 1 = Beschränkung der Bau-tätigkeit auf unbedingt notwendige Flächen	siehe E1-E3, weitere Potentiale
Begründung			abschirmende und gliedernde Anpflanzungen von Hecken, Integration des Wildzaunes in das
			Begründung der Maßnahme
			Beschreibung der Maßnahme
			Ausgleich, Ersatz
			Stand: 11.09.2012

Landschaftsbildes durch Errichtung von Zugang und Zaun, dennoch Erhalt des Waldcharakters vorübergehend durch baubedingten Eingriff	angrenzend	V 3 = Erhalt von Bäumen			Landschaftsbild
---	------------	-------------------------	--	--	-----------------

Beeinträchtigung von Klima und Luft P 192

Vorübergehende Beeinträchtigung des Klimas durch Bau und Anlage	K 1 = baubedingter Eingriff Beeinträchtigung aller Bereiche des Landschaftspotentials durch baubedingte Störungen auf dem Gelände und angrenzend	V 2 = Befestigung von Wegen nur in unbedingt notwendigem Umfang V 3 = Erhalt von Bäumen	siehe E1-E3, weitere Potentiale	-	Erhalt klimaaktiver Fläche und Verminderung der negativen Effekte auf das Kleinklima innerhalb des Baugebietes
Eingriff	Potentielle Beeinträchtigung K = Konflikt	Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung V = Vermeidung M = Minimierung	Ausgleich, Ersatz A = Ausgleich E = Ersatz	Beschreibung der Maßnahme	Begründung der Maßnahme



- K 1** = baubedingter Eingriff, Beeinträchtigung aller Bereiche des Landschaftspotentials durch baubedingte Störungen auf dem Gelände und angrenzend
- K 2** = Störung der natürlichen Bodenschichtung und damit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und damit verbundenen hydrogeologischen Funktionen
- K 3** = Beeinträchtigung und Verlust von Lebensraumfunktionen für die Fauna

Fachbeitrag Naturschutz Biotoptypen / Konflikte

- Jungforst
- K** Konflikt (siehe Text)
- Grenze des Plangebietes

STADTVERWALTUNG PIRMASENS
Garten- und Friedhofsamt

Naturschutzbeitrag
zu den Bauleitplänen B-Plan P 192 "Tierruhestätte"
56. FNP-Änderung zum B-Plan P 192



Naturschutzbeitrag Bestandsplan

zum Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss der Bauleitpläne

 M 1:1000	Aufgestellt Gezeichnet 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung Zuletzt geändert	am März 2012	von Deu	Plangrundlage Katasterkarte Stand: Dez. 2009 M 1: 1000
	Pirmasens, den			



- V 1 = Beschränkung der Bautätigkeit auf unbedingt notwendige Flächen
- V 2 = wasserdurchlässige Bauweise von Wegen
- V 3 = Erhalt von Bäumen
- E 1 = Anpflanzung einer Hecke als optische Trennung zwischen Waldfriedhof und Tierruhestätte
- E 2 = Begrünung des Wildschutzaunes
- E 3 = Aufhängung von Nistkästen für den Waldkauz

Fachbeitrag Naturschutz Ausgleich / Ersatz

	Jungforst mit Urnen- und Grabstätten		Anpflanzung einer Hecke
V E	Maßnahme (siehe Text)		Erhalt von Bäumen
	Grenze des Plangebietes		

STADTVERWALTUNG PIRMASENS
Garten- und Friedhofsamt

Naturschutzbeitrag
zu den Bauleitplänen B-Plan P 192 "Tierruhestätte"
56. FNP-Änderung zum B-Plan P 192



Naturschutzbeitrag Ausgleich/Ersatz

zum Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss der Bauleitpläne

 NORD M 1:1000	Aufgestellt	am	von	Plangrundlage
	Gezeichnet	März 2012	Deu	Katasterkarte Stand: Dez. 2009 M 1: 1000
	1. Änderung			
	2. Änderung			
	3. Änderung			
	Zuletzt geändert			Pirmasens, den
Naturschutzbeitrag Ausgleich/Ersatz-A2-quer				Ausgedruckt am: 21.03.2013